

**Beschluss des
Vorstands der BTCS
S.A. Nr. 2/2026
Plac Powstańców Warszawy 2, 00-030 Warschau, vom 6.
Juli 2026**

Der Vorstand der BTCS Spółka Akcyjna mit Sitz in Warschau, ul. Plac Powstańców Warszawy 2, 00-030 Warschau, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters unter der Nummer KRS 0000390734, mit dem LEI-Code: 259400F1ML9OGF3R9703 („Emittent“) – auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 9 der außerordentlichen Hauptversammlung des Emittenten vom 26. Januar 2026 (Laufender Bericht der Warschauer Börse DATA Nr. 3/2026) in Verbindung mit dem Beschluss des Vorstands des Emittenten Nr. 1/2026 vom 2. Juli 2026 zur Festlegung des Ausgabepreises für Stammaktien der Serie G im Nennwert von 0,50 PLN (in Worten: fünfzig Groschen) auf 6 PLN (in Worten: sechs Złoty) pro Aktie festlegt (Laufender Bericht ESPI Nr. 21/2026) – beschließt Folgendes:

- Die Aktien der Serie G werden insgesamt nicht mehr als 25 Anlegern angeboten, die die folgenden drei Kriterien erfüllen: (i) Sie sind qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder deren Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (ABl. EU L 168 vom 2017, S. 12 in der jeweils gültigen Fassung), (ii) sie sind zudem mit den mit Kryptowährungen verbundenen Risiken vertraut und akzeptieren einen geringeren Anlegerschutzstandard als den, der Anlegern auf traditionellen Finanzmärkten geboten wird – wobei davon ausgegangen wird, dass dies frühestens am 6. Juli 2026 der Fall sein wird;
- den Zeichnern wird ein Dokument zur Verfügung gestellt, das weder einen Emissionsprospekt noch ein Informationsmemorandum im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 2005 über öffentliche Angebote und die Bedingungen für die Einführung von Finanzinstrumenten in ein organisiertes Handelssystem sowie über öffentliche Gesellschaften (d. h. Gesetzblatt von 2025, Pos. 592 in der jeweils gültigen Fassung), dessen Inhalt weder einer Meldung noch einer Genehmigung hinsichtlich der Übereinstimmung der darin enthaltenen Informationen mit dem Sachverhalt oder den gesetzlichen Bestimmungen unterliegt;
- Die Zeichner sollten sich der Risiken bewusst sein, die mit einer Anlage in Finanzinstrumente verbunden sind, die im alternativen Handelssystem notiert sind, und ihre Anlageentscheidungen sollten einer angemessenen Analyse sowie, falls die Situation dies erfordert, einer Beratung durch einen Anlageberater vorausgehen;
- Jeder Zeichner, an den der Vorstand des Emittenten ein Investitionsangebot zum Erwerb von Aktien der Serie G richtet, ist berechtigt, nur eine Zeichnung einzureichen;
- Die Vermittlung durch eine Wertpapierfirma ist gemäß der in Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 29. Juli 2005 über den Handel mit Finanzinstrumenten (d. h. Gesetzblatt von 2024, Pos. 722 in der jeweils gültigen Fassung) genannten Ausnahme nicht erforderlich;

- Im Rahmen der Ausführung der Zeichnungen durch die Zeichner kommen mit dem Emittenten einzelne Verträge über die Übernahme von Aktien der Serie G zustande – wobei vorgesehen ist, dass dies spätestens bis zum 20. Juli 2026 erfolgt;
- Die Zuteilung einer bestimmten Anzahl von Aktien der Serie G an die einzelnen Zeichner, einschließlich etwaiger Kürzungen im Verhältnis zu den eingezahlten Zeichnungen, erfolgt nach dem Ermessen des Vorstands des Emittenten, wobei die zeitliche Reihenfolge der eingezahlten Zeichnungen auf Aktien der Serie G berücksichtigt wird;
- Die Einzahlung der Zeichnungen für Aktien der Serie G erfolgt gleichzeitig mit der Zeichnung auf das Bankkonto des Emittenten, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Übermittlung des ausgefüllten Zeichnungsformulars durch den Zeichner an den Emittenten – wobei davon ausgegangen wird, dass dies spätestens bis zum 20. Juli 2026 erfolgt;
- Die Bareinlagen der Zeichner dürfen vom Emittenten erst dann verwendet werden, wenn die Erhöhung des Grundkapitals des Emittenten durch die Ausgabe von mindestens 1 (einer) und höchstens 30.000.000 (dreißig Millionen) Stammaktien der Serie G auf den Inhaber durch das zuständige Registergericht eingetragen wurde;
- die Rückzahlung der Bareinlagen an die Zeichner erfolgt innerhalb von 10 Werktagen nach der Nichtzuteilung von Aktien der Serie G, einschließlich infolge einer vom Vorstand des Emittenten vorgenommenen Reduzierung, des Nichtzustandekommens der Ausgabe von Aktien der Serie G oder des Rechtskraftwerdens der Entscheidung des Registergerichts über die Ablehnung der Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals des Emittenten durch Ausgabe von mindestens 1 (eine) und höchstens 30.000.000 (dreißig Millionen) Stammaktien der Serie G auf den Inhaber erfolgt.

Marlena Lipińska
Vorstandsvorsitzende